



# Wappen und Sponsoring im Wahlkampf...

Aus der Praxis vor Ort ergeben sich immer wieder interessante Rechtsfragen ergeben, die für den aktiven wie passiven Wahlkämpfer von Interesse sind. So beispielsweise die Frage, wie das kommunale Wappen oder Logo von den Kandidaten und politischen Parteien genutzt werden kann. Zum anderen, inwieweit Sponsoring auf der Wahlsichtwerbung rechtlich zulässig ist.

## 1. Nutzung des Gemeindewappens bzw. offiziellen Logo's für Zwecke der Wahlwerbung

Wahlwerbung mit dem offiziellen Wappen der Gemeinde darf grundsätzlich stattfinden, wenn für die Verwendung des Wappens eine Genehmigung vorliegt. Welche Voraussetzungen sind hierfür notwendig und welche Formen der Genehmigung kann es geben?

### 1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Gemeindewappen ist durch § 14 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW (vgl. auch § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW) i.V.m. einer entsprechenden Anwendung des § 12 BGB (Namenschutz) vor unbefugter Verwendung geschützt. Ferner genießen Wappen oder Logo's den Schutz von § 16 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb bei kommerzieller Werbung. Gegen unbefugten Gebrauch kann die Gemeinde im Wege des Unterlassungsanspruches vorgehen.

Im Gegensatz zu der früher herrschenden Rechtsansicht, dass der Gebrauch des Gemeindewappens durch andere als öffentliche Einrichtungen und Behörden grundsätzlich unzulässig sei, wird dies heute nicht mehr vertreten (vgl. Wansleben in: Held/Becker, Kommentar zur Gemeindeordnung, Erläuterungen zu § 14 Ziff. 2).

Den Gemeinden ist demnach grundsätzlich das Recht eingeräumt, Dritten die Verwendung ihres Wappens zu gestatten. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes können die Gemeinden deshalb Richtlinien erlassen, die den Gebrauch des Wappens regeln bzw. diesen auch einschränken.

### 1.2. Praktische Hinweise für die Wahlbewerber

Durch die Verwendung des Wappens oder Logos auf seinem Plakat will der Wahlbewerber seine oder die Partei ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde oder seine/ihre Verbundenheit mit ihr ausdrücken. Es ist anerkannt, dass im Rahmen der durch die Gemeinde vorgegebenen Richtlinien das Gemeindewappen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Ratsmitglieder Verwen-

dung finden kann (vgl. Wansleben in: Held/Becker, § 14 Ziff. 2). Dies muss auch grundsätzlich für die Wahlwerbung gelten.

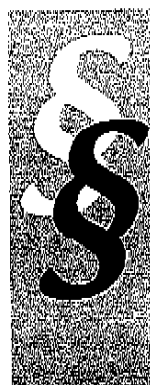
Hierzu bedarf es jedoch – mit Ausnahme der o.g. sog. „Offenen Variante“ – der jeweiligen Einzelfallprüfung durch die Stadt oder Gemeinde. Dabei kann es in den Städten und Gemeinden unterschiedliche Regelungen geben, wie das gemeindliche Wappen verwendet werden darf.

### 1.2.1. Genehmigungsmöglichkeiten

Erstens kann die Gemeinde Richtlinien erlassen, die die Benutzung des Wappens regeln („öffentlich-rechtliche Variante“). Inwieweit kann die Verwendung des Wappens auf Antrag und widerruflich unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden.

Zweitens besteht ferner die Möglichkeit, die Verwendung des Wappens durch den Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde und demjenigen, der das Wappen oder Logo verwenden will, zu ermöglichen („zivilrechtliche Variante“). Dabei handelt es sich um einen Gestattungs- bzw. eine Art Lizenzvertrag. Durch den Vertrag wird das Recht vergeben, das gemeindliche Wappen für bestimmte Zwecke zu verwenden.

Schließlich kann die Gemeinde die Verwendung eines stilisierten Wappens grundsätzlich zu Nutzung durch Dritte freigeben („Offene-Variante“). So hat etwa der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister-



## RECHT

präsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen durch Runderlass vom 17.02.1984, I B 3/17 – 62.10, ein stilisiertes „NRW-Wapenzeichen“ zur Nutzung für jedermann freigegeben. Das Wapenzeichen unterscheidet sich vornehmlich in der Farbgebung von dem hoheitlichen Wapen und steht sowohl im Internet zum Download, als auch als Druckvorlage bei Landespresseamt zur Verfügung.

Gemeinsam ist allen Varianten, dass mit der Genehmigung bzw. dem Gestattungsvertrag genaue Vorgaben zur Gestaltung des Wappens oder Logos bei der Reproduktion gemacht werden können.

### 1.2.2. Zuständigkeiten

Zuständig für die Genehmigungserteilung bzw. die Ermächtigung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages kann entweder der jeweilige (Ober-) Bürgermeister, oder nach der entsprechenden Zuständigkeitsordnung der Rat bzw. ein Ausschuss sein.

### 1.2.3. Rechtsanspruch auf Verwendung des Wappens?

Der Wahlbewerber sollte deshalb möglichst frühzeitig bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung prüfen lassen, welche Art und Weise der Verwendung, insbesondere zu Zwecken der Wahlwerbung, in der jeweiligen Gemeinde möglich ist. Zu beachten ist ferner, dass auf die Verwendung des Wappens oder Logos grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Dies gilt insbesondere auch für die Wahlwerbung. Denn dieser Zweck darf durch entsprechende Richtlinien oder eine entsprechende Verwaltungspraxis ausgeschlossen werden, ohne damit die Wahlwerbung politischer Parteien oder Einzelbewerber (vgl. Art. 5, 21 GG) unzumutbar zu erschweren.

Grund für eine Versagung kann etwa das Bedenken sein, durch die Nutzung des Wappens erzeuge Wahlwerbung den Anschein der Amtlichkeit und könne somit gegen die der staatlichen oder kommunalen Verwaltung obliegende Neutralitätspflicht verstoßen.

### Hinweis für den kandidierenden (Ober-) Bürgermeister

Im Gegensatz zu den Bewerbern für ein Ratsmandat sollte der (Ober-)Bürgermeister als Wahlbewerber auf die Verwendung des gemeindlichen Wappens verzichten. Denn für ihn kann mit der Verwendung des Wappens im Rahmen seiner Wahlwerbung in besonderem Maße der Anschein von Amtlichkeit verbunden sein. Insbesondere dann, wenn im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde außerhalb des Wahlkampfes eine enge Verbindung zwischen (Ober-) Bürgermeister und Wapen zu beobachten ist.

### 1.3. Politische Werbung ist nicht-kommerziell

Obwohl gerade die Verwendung des Wappens oder Logos im Hinblick auf eine kommerzielle Werbung als problematisch angesehen wird, ist politische Werbung grundsätzlich als nicht-kommerziell einzustufen. Deshalb ist es – im Gegensatz zu kommerzieller Werbung – nicht zulässig, für die Nutzung ein umsatzorientiertes Verwendungsentgelt zu erheben.

## 2. Sponsoring und Wahlwerbung

Im Rahmen der Finanzierung des Kommunalwahlkamp-

fes stellt sich ferner die Frage, ob es zulässig ist, auf Wahlplakaten neben der typischen Wahlwerbung zum einen für kommerzielle Zwecke und zum anderen für karitative Zwecke zu werben.

### 2.1. Wahlwerbung und kommerzielle Zwecke

Der Gedanke, auf Wahlplakaten von politischen Parteien, Einzelbewerbern oder politischen Gruppierungen neben dem kommunalpolitischen Inhalt auch für einen bestimmten kommerziellen Zweck zu werben, ist kritisch zu betrachten. Das Wahlplakat mit dem Slogan: „Müller Milch empfiehlt: Herr X- Bürgermeister für A-Stadt“ ist im Rahmen der Wahlkampffinanzierung als durchaus pragmatische Lösung zu betrachten. Rechtlich begegnet diese Form der gesponsorten Wahlwerbung jedoch deutlichen Bedenken.

Zunächst ist davon auszugehen, dass neben der Meinungsfreiheit des Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz – GG die Parteien durch ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes (Artikel 21 GG) privilegiert sind. Diese Privilegierung konkretisiert sich insbesondere in den letzten acht Wochen vor dem Wahltermin darin, dass Sondernutzungs Erlaubnisse durch die zuständige Stadt oder Gemeinde ohne Ermessensbetätigung erteilt werden müssen. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger Gefährdungen des Straßenverkehrs durch die konkrete Anbringungsart oder den konkreten Aufstellungsort von Werbung.

Außerhalb des genannten Zeitraumes steht der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ein Ermessensspielraum zu, ob sie politische Werbung genehmigen will.

Man kann sich deshalb mit guten Gründen auf den Stand-



punkt stellen, dass durch die Verbindung von parteipolitischem und kommerziellem Werbeeffect der Grund für die Privilegierung entfallen kann. Dies gilt auch dann, wenn der Charakter der Wahlwerbung erhalten bleibt, der kommerzielle Nutzen nur Nebenzweck ist.

Denn mit dem Hauptzweck von Wahlwerbung, an der politischen Willensbildung des Volkes vor Wahlen mitzuwirken, lässt sich ein kommerzieller Nebeneffekt zulässig nur dann verbinden, wenn die Wahlwerbung auf ihre verfassungsrechtlichen Privilegierungen zum Teil verzichtet. Das bedeutet im Ergebnis in den letzten acht Wochen vor dem Wahltag kein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

Im übrigen kann man mit guten Gründen die Auffassung vertreten, das Wahlkampf bzw. Parteienfinanzierung und politische Werbung zwar in einem mittelbaren, nicht aber in einem unmittelbaren Zusammenhang in den politischen Willensbildungsprozess einfließen dürfen. Grundsätzlich ist es zulässig, durch Spenden den Wahlkampf einer Partei bzw. den Wahlkampf eines Einzelkandidaten zu unterstützen. Hierfür jedoch als Kompensation Wahlwerbeplakate zu nutzen, ist aus den zuvor erwähnten verfassungsrechtlichen Gründen als bedenklich einzustufen.

Problematisch dürfte sich die Verbindung von Wahlwerbung und kommerzieller Wahlwerbung auch auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren auswirken. Grundsätzlich ist politische (Wahl-)Werbung als nicht-kommerzielle Werbung einzustufen und damit – insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen – von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr freizustellen. Dies betrifft allerdings nicht die Erhebung einer Verwal-

tungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

Bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren muss bei der Gebührenhöhe insbesondere berücksichtigt werden, ob es sich dabei um „Kommerzielle oder Nicht – Kommerzielle Werbung“ handelt. Die Gebührenhöhe für Werbung zu kommerziellen Zwecken kann deutlich höher ausfallen als die Sondernutzungsgebühr für nicht kommerzielle Werbung. Mit anderen Worten, wäre die Verwaltung bei der Verbindung von kommerziellen Zwecken mit Wahlwerbung gehalten, eine ggfs. umsatzorientierte Sondernutzungsgebühr zu ermitteln und den politischen Parteien bzw. Einzelbewerbern als Antragsteller gegenüber festzusetzen. Auch dieser Gesichtspunkt trägt dazu

bei, dass dem Vorschlag der Verbindung von Wahlwerbung mit kommerzieller Werbung erhebliche Bedenken gegenüberstehen.

## 2.2. Wahlwerbung und karitative Zwecke

Wird durch Wahlwerbung gleichzeitig auf karitative Organisationen bzw. Zwecke hingewiesen, so stellt dies zunächst einen nicht kommerziellen Zweck dar. Gleichwohl kann man davon ausgehen, dass auch diese Verbindung durchaus dazu geeignet ist den Eindruck zu vermitteln, die politische Willensbildung vollziehe sich nicht ausschließlich durch die politischen Parteien, sondern beteilige Dritte daran. Diese wiederum können Ziele verfolgen, die – bis auf das finan-

## Das Urteil: Baumwurzeln im Abwasserkanal – wer zahlt?

Eine Trauerweide machte sich breit: Ihre Wurzeln setzten sich in einer Abwasserleitung fest und verstopften sie. Die Gemeinde ließ den Kanalanschluss erneuern und verlangte die Reparaturkosten in Höhe von 11.290 Mark vom Besitzer des Baums. Das leuchtete dem Grundstückseigentümer überhaupt nicht ein. Umgekehrt warf er nun der Gemeinde vor, ihre Mitarbeiter hätten in dem betroffenen Kanalabschnitt keine wurzeldichten Verbindungsstücke verwendet und es versäumt, die Anwohner auf das Problem hinzuweisen.

Dennoch verurteilte ihn das Oberlandesgericht Zweibrücken, der Kommune die Reparaturkosten zu ersetzen. Wer auf seinem Grundstück Bäume anpflanze, deren Wurzeln einen Abwasserkanal verstopften, beeinträchtigte fremdes Eigentum. Er müsse als „Störer“ für die Kosten gerade stehen. Dass die über 30 Jahre alten Rohrverbindungsstücke nicht wurzeldicht abgedichtet seien, sei nicht der Gemeinde anzulasten. Mit Teerstricken, Gummirollen und ähnlichen Materialien abzudichten, entspreche dem damaligen Stand der Technik: Als der Abwasserkanal gebaut wurde, habe man Wurzeleinwachsenden noch nicht verhindern können.

Die Gemeinde sei auch nicht verpflichtet, regelmäßig die Grundstücke der Anlieger und ihre Bepflanzung zu kontrollieren, um Gefahren abzuwenden und die Anlieger rechtzeitig zu warnen. Die Anlieger müssten sich schon selbst Gedanken darüber machen, ob ihre Bäume Abwasserleitungen gefährdeten. (jpd)

Urteil des Oberlandesgerichtes Zweibrücken vom 12. Juni 2003 (Az: 4U 26/03)

## RECHT

zielle – nicht den Interessen politischer Parteien entsprechen. Auch diese Verbindung erscheint deshalb durchaus bedenklich.

Entsprechend der Ausführungen zu z.I. dürfte auch hier möglicherweise die aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen resultierende Privilegierung von Wahlwerbung gefährdet sein. Denn Wahlwerbung soll für politische Ziele oder für Personen werben. Dieses auch mit einem karitativen Zweck zu verbinden, erscheint dem Willensbildungsauftrag aus dem Grundgesetz nicht unbedingt zu entsprechen.

Deshalb bestehen auch gegen diese Form der Wahlwerbung Bedenken, wobei man diese Möglichkeit im Einzelfall bei der Antragstellung bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde prüfen lassen sollte. ■

Der Autor:

Marcus Lübken ist Beigeordneter der Gemeinde Marienheide

## Urteile



### Klagebefugnis der Frauenbeauftragten

GG Art. 3 II, 19 IV; VwGO § 42 II; SaarLGG §§ 1, 22, 23, 24

Der Frauenbeauftragten ist nach dem Saarländischen Landesgleichstellungsgesetz zur Verfolgung von Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des gesetzlichen Ziels der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern keine gerichtliche Antrags- bzw. Klagebefugnis eingeräumt.

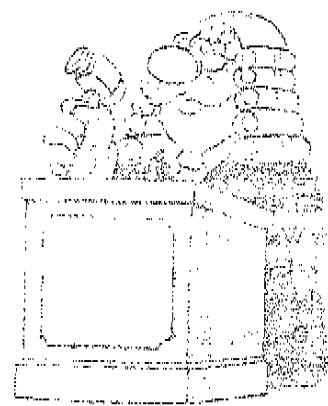
OVG Saarlouis,

Urt. v. 19.9.2003 – 1 R 21/02

Zum Sachverhalt: Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob die Kl. in ihrer Funktion als Frauenbeauftragte befugt ist, eine vermeintliche Verletzung ihres Beteiligungsrechts im Rahmen des Saarländischen Landesgleichstellungsgesetzes (SaarLGG) gerichtlich geltend zu machen. Bei der Bekl. war die Stelle eines Abteilungsleiters/einer Abteilungsleiterin neu zu besetzen. Zu dieser Zeit war im Geschäftsbereich der Bekl. weder auf Abteilungsleiterbene noch in der Vergütungsgruppe I a BAT, in die der erfolgreiche Bewerber eingruppiert werden sollte, eine Frau beschäftigt. Die Bekl. schrieb die zu besetzende Stelle im Einverständnis mit der Kl. unter Beschränkung auf die Bediensteten der Bekl. aus. Bei Ablauf der Bewerbungsfrist lagen lediglich die Bewerbungen zweier männlicher Bediensteter vor. Die Kl. forderte die Bekl. unter Hinweis auf § 10 VI SaarLGG auf, die Ausschreibung extern zu wiederholen, sofern keine Bewerbungen von Frauen vorlägen. Der Vorstand der Bekl. benannte den Bewerber R zum Abteilungsleiter. Die Kl. widersprach dem gem. § 24 II SaarLGG und verlangte erneut eine zusätzliche externe Ausschreibung. Nach Zurückweisung wurde der ausgewählte Bewerber mit sofortiger Wirkung zum Abteilungsleiter ernannt. Die auf die Feststellung gerichtete Klage, dass die Bekl. verpflichtet sei, die Ausschreibung zu besetzender Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert seien und auf die sich nach erfolgter interner Ausschreibung keine Frau beworben habe, auf Verlangen der Kl. dienststellenübergreifend zu wiederholen, wies das VG ab.

Die Berufung wurde zurückgewiesen. ■

NVwZ 2004 S. 247



### Wahl der „weiteren Mitglieder“ des Amtsausschusses

VwGO § 124 II Nrn. 1 und 3; BbgGO §§ 34 I, 40 I, 50 II, III, 56 III 1, 59 IV; BbgAmtsO § 6 I, II; GG Art. 28 I 2

1. Der ehrenamtliche Bürgermeister, der sich einer Fraktion angeschlossen hat, ist auf das Vorschlagsrecht dieser Fraktion für die Wahl der „weiteren Mitglieder“ des Amtsausschusses nicht anzurechnen.

2. Ein verfassungsrechtliches Gebot, den gesetzlich bestimmten Amtsausschusssitz des Bürgermeisters, der sich einer Fraktion angeschlossen hat, auf das Vorschlagsrecht dieser Fraktion anzurechnen, besteht nicht. Dies ist vor dem Hintergrund der herausgehobenen Stellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters als direkt zum Vertreter der Gemeinde im Amtsausschuss gewählten Repräsentanten der Gemeinde und als Ansprechpartner und Fürsprecher der Bürger seiner Gemeinde in Angelegenheiten des Amtes (§ 59 IV BbgGO) nicht geboten. Der Bürgermeister ist insoweit gerade nicht Repräsentant „seiner“ Fraktion im Amtsausschuss, sondern ihm obliegt die Verpflichtung, die Gemeinde im Amtsausschuss partei- und fraktionsübergreifend zu vertreten. ■

OVG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 16.4.2003 – 1 A 197/00.Z  
LKV 2004 S. 88